

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/97 vom 18. Juli 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2007\\_97](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_97)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/97 du 18 juillet 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/97 del 18 luglio 2007

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 2 ATSG, Art. 9 ATSG; Hilflosenentschädigung; Parteientschädigung auch für die Pro Infirmis als Rechtsvertreterin (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Juli 2007, IV 2007/97). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_608/2007.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss rechtskräftigem gerichtlichem Entscheid hatte die mit Einspracheentscheid vom 17. März 2005 vorgesehene Anpassung an veränderte Verhältnisse zu entfallen und stand der Beschwerdeführerin in Überführung der Pflegebeiträge für hilflose Minderjährige in die Hilflosenentschädigung ab 1. Januar 2004 eine solche Entschädigung für Hilflosigkeit mittleren Grades zu. Mit Verfügung vom 9. November 2006 wurde entschieden, dass diese Hilflosenentschädigung bis zum 28. Februar 2006, also bis zum Erreichen der Volljährigkeit, ausgerichtet werde, und dass ein Anspruch auf einen Intensivpflegebeitrag nicht bestehe. Aufgrund des Abklärungsergebnisses verfügte die Beschwerdegegnerin andererseits in der Folge am 1. Februar 2007, dass ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung für Erwachsene (ab 1. März 2006) nicht bestehe. Letzteres ist strittig.

### **E. 2**

a) Als hilflos gilt, wer wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Nach Art. 42 Abs. 2 IVG ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit, wobei diese Grade in Art. 37 IVV näher umschrieben werden. Die Hilflosigkeit gilt als schwer, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist, d.h. in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies dauernd der Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 1 IVV). Nach der Praxis sind sechs alltägliche Lebensverrichtungen massgebend, nämlich Ankleiden, Auskleiden; Aufstehen, Absitzen, Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichtung der Notdurft; Fortbewegung, Kontaktaufnahme. Hilflos in einer dieser Lebensverrichtungen ist eine versicherte Person bereits dann, wenn sie für eine Teilfunktion regelmässig in erheblicher Weise auf Dritthilfe angewiesen ist (Rz 8011 des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). b) Eine mittelschwere Hilflosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in den meisten (d.h. in vier der sechs, vgl. Rz 8009 KSIH, I 866/05) alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter

angewiesen ist (Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV), wenn sie in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 2 lit. b IVV), oder wenn sie in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Dritthilfe und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 37 Abs. 2 lit. c IVV). Die Hilflosigkeit ist leicht, wenn die versicherte Person in zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die erhebliche Hilfe Dritter angewiesen ist (Art. 37 Abs. 3 lit. a IVV), wenn sie einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 3 lit. b IVV), wenn sie einer ständigen, besonders aufwendigen Pflege bedarf (Art. 37 Abs. 3 lit. c IVV), wenn sie wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakt pflegen kann (Art. 37 Abs. 3 lit. d IVV), oder wenn sie dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 37 Abs. 3 lit. e IVV). c) Indirekte Hilfe von Drittpersonen ist nach Rz 8029 KSIH gegeben, wenn die versicherte Person die alltäglichen Lebensverrichtungen zwar funktionsmässig selbst ausführen kann, dies aber nicht, nur unvollständig oder zu Unzeiten tun würde, wenn sie sich selbst überlassen wäre. Die Hilfe ist regelmässig, wenn sie die versicherte Person täglich benötigt oder eventuell täglich nötig hat. Dies ist z.B. auch gegeben bei Anfällen, die zuweilen nur alle zwei bis drei Tage, jedoch unvermittelt und oft auch täglich oder täglich mehrmals erfolgen (ZAK 1986 S. 484; Rz 8025 KSIH). Erheblich ist die Hilfe gemäss Rz 8026 KSIH, wenn die versicherte Person mindestens eine Teilfunktion einer einzelnen Lebensverrichtung nicht mehr, nur mit unzumutbarem Aufwand oder nur auf unübliche Art und Weise (ZAK 1981 S. 387) selbst ausüben kann oder wegen ihres psychischen Zustandes ohne besondere Aufforderung nicht vornehmen würde. Dauernd persönlich überwachungsbedürftig ist nach der Rechtsprechung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen, wer in regelmässigen Abständen persönlich kontrolliert werden muss oder wer darauf angewiesen ist, dass in einer unvermittelt entstehenden Bedarfssituation eine Drittperson kontrollieren und nötigenfalls eingreifen kann. Diese Kontrolle bezieht sich auf die Bewältigung des Alltags. Es kann deshalb nicht genügen, wenn nur ein- oder zweimal wöchentlich eine Kontrolle erforderlich ist. Der Kontrollbedarf hat sich vielmehr auf die tägliche Lebensbewältigung zu beziehen. Dabei ist aber eine Kontrolle, die einmal täglich notwendig ist, immer noch zu weit vom grammatikalischen Wortsinn entfernt, auch wenn damit bereits ein erheblicher Aufwand für die kontrollierende Drittperson verbunden sein sollte. Ein dauernder persönlicher Überwachungsbedarf liegt erst vor, wenn mehrmals täglich eine Kontrolle erfolgen muss, wenn die versicherte Person also nicht vom Aufstehen bis zum Zubettgehen oder nicht die ganze Nacht ohne Kontrolle bleiben kann (Entscheid i/S Erbegemeinschaft M.W. vom 29. Juni 2004). d) Bei der Bemessung der Hilflosigkeit von erwachsenen Personen geht die IV-Stelle gemäss Rz 8081 KSIH objektiv vom Zustand der versicherten Person aus. Es ist unerheblich, in welcher Umgebung sich die versicherte Person aufhält, d.h. ob sie alleinstehend oder in der eigenen Familie, in der offenen Gesellschaft oder in einem Heim lebt (vgl. H 163/04, ZAK 1969 S. 616, 1966 S. 521). Es darf keinen Unterschied machen, ob die versicherte Person bei den alltäglichen Lebensverrichtungen auf die Hilfe des Ehegatten und der Kinder zählen kann oder ob ihr Hilfe von ausserhalb der Familie stehenden Personen zuteil wird (abgesehen von der rein kollektiven Aufsicht, vgl. Rz 8038, I 104/01).

### **E. 3**

a) Bei der Beschwerdeführerin besteht nach (im Zusammenhang mit deren Bevormundung stehenden) Angaben von Dr. C. \_\_\_ vom 8. Januar 2006 ein geistiger Entwicklungsrückstand mit Intelligenzminderung. Es träten rezidivierend Angstzustände auf. Die Beschwerdeführerin lebt seit August 2005 in einer Aussenwohngruppe der Bildungsstätte B. \_\_\_, die sich in D. \_\_\_ befindet. In B. \_\_\_ absolviert sie eine IV-Anlehre. Die Wochenenden und die Ferien verbringt sie mehrheitlich bei den Eltern. b) Als ausgewiesen kann betrachtet werden, dass die Beschwerdeführerin im Bereich Aufstehen/Absitzen/Abliegen (wie schon seit Längerem) nicht hilfsbedürftig ist, im Bereich der Fortbewegung/Kontaktaufnahme hingegen noch der Hilfe bedarf. c) Bis März 2005 lag auch beim An- und Auskleiden noch Hilfsbedürftigkeit vor in dem Sinne, dass die Beschwerdeführerin ohne Hilfe Kleider noch verkehrt herum anzog und dass sie sich nicht sauber und nicht witterungsgemäss kleidete. Die erstgenannte Schwierigkeit hat die Beschwerdeführerin nicht mehr nennenswert. Bezüglich der zweiten war schon bei der Abklärung vom November 2004 bezüglich des Verhaltens in der Institution festgestellt worden, dass Selbständigkeit erreicht sei. Dasselbe wurde bei der Abklärung vom April 2006 festgehalten. Die Beschwerdeführerin lässt einwenden, zuhause sei ein entsprechender Kontrollbedarf noch vorhanden. Es kann aber nach der Aktenlage davon ausgegangen werden, dass sich die Beschwerdeführerin inzwischen mehrheitlich der Witterung entsprechend und sauber anzieht. Der Bedarf an einem entsprechenden Hinweis tritt nicht mehr regelmässig, sondern etwa bei gelegentlichem Verschmutzen der Kleider oder hin und wieder in Bezug auf die Witterung auf. Von einer regelmässigen und erheblichen Hilfsbedürftigkeit kann nach der Aktenlage nicht mehr ausgegangen werden. d) Im Bereich des Essens bestand bis März 2005 Hilflosigkeit infolge des Bedarfs an Unterstützung beim Zerkleinern von härteren Speisen wie Fleisch und der indirekten Hilfe betreffend das Essverhalten. Bei der Abklärung vom April 2006 wurde festgehalten, nach Angaben der Eltern benötige die Beschwerdeführerin lediglich noch beim Zerschneiden von größerem Fleisch teilweise der Hilfe und sei im Übrigen beim Essen mit Besteck grundsätzlich selbständig. Eine gewisse Verbesserung konnte die Beschwerdeführerin demnach erreichen. Wenn im Abklärungsbericht davon berichtet wurde, die Betreuerinnen müssten auf eine ausreichende Ernährung achten, weil die Beschwerdeführerin ansonsten teilweise zu wenig esse, und wenn die Beschwerdeführerin nach Angaben der Eltern zuhause ohne Kontrolle zu schnell isst und zu wenig trinkt, so kann in den dagegen gerichteten gelegentlichen Hinweisen keine Hilfestellung mehr gesehen werden, welche die Voraussetzung der Erheblichkeit im oben dargelegten Sinn erreichen würde. Die Hilflosigkeit ist diesbezüglich nicht mehr gegeben. e) Bei der Körperpflege lag bis März 2005 Hilfsbedürftigkeit beim Baden/Duschen vor, indem die Beschwerdeführerin Kontrolle und gegebenenfalls eine Nachreinigung benötigte. Gemäss den Erhebungen vom April 2006 waren noch bis Ende Juli 2005 Kontrolle und eventuell Nachreinigung nach dem Duschen, Aufforderung zur Gesichtswäsche und zum Zähneputzen nötig. Seit dem Eintritt in die Wohngruppe halte sich die Beschwerdeführerin an den Ablaufplan und müsse zum Waschen und Kämmen weder aufgefordert noch dazu angeleitet werden. Im Schreiben vom 3. Oktober 2006 gab die Bildungsstätte an, bei der Haarpflege (Pflegen und Entknoten) benötige die Beschwerdeführerin der Hilfe. Nach Angaben der Eltern ist ferner zuhause Aufforderung zum Zähneputzen nötig, erfolgt die Körperreinigung in der Wohngruppe zu oberflächlich und muss der Beschwerdeführerin auch beim Nägelschneiden geholfen werden. Da dies alles indessen nach Angaben der Eltern gegenüber der Haarpflege in den Hintergrund tritt, handelt es sich dabei offenbar nicht um erhebliche, regelmässige Hilfestellungen. Im

Vergleich zu November 2004 ist der damals noch erhebliche Bedarf an Nachreinigung entfallen. Die Hilfe bei der Haarpflege allein andererseits reicht für sich allein nicht aus und ist nicht regelmässig und erheblich, so dass ebenfalls von einem Wegfall der Hilfsbedürftigkeit ausgegangen werden kann. f) Im Bereich des Verrichtens der Notdurft war bei der Abklärung vom November 2004 festgehalten worden, die Beschwerdeführerin sei nicht auf regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen. Ihre Mutter hatte indessen damals angegeben, die Reinigung erfolge zu wenig gründlich. Dies ist auch bezüglich des Sachverhalts bei der Abklärung vom April 2006 der Standpunkt von Seiten der Beschwerdeführerin. Allerdings erwähnen die Eltern, mehrheitlich sei sie diesbezüglich selbständig. Eine Verschmutzung könne hingegen vorkommen. Es fehlt nach der Aktenlage an der Voraussetzung der Regelmässigkeit der Hilfestellung und damit an der Hilfsbedürftigkeit in diesem Bereich. g) Was die Überwachungsbedürftigkeit betrifft, wurde im Abklärungsbericht vom April 2006 dargelegt, die Beschwerdeführerin könne sich im Heim gut länger als etwa eine Stunde unbeaufsichtigt oder mit andern Bewohnern aufhalten. Zuhause werde sie nicht allein gelassen. Es habe sich zwar noch kein Zwischenfall ereignet, bei dem sie sich oder andere in Gefahr gebracht hätte. Die Betreuerin erklärte am 3. Oktober 2006, die Beaufsichtigung sei ab Herbst 2005 verstärkt worden. Die Beschwerdeführerin bleibe weder allein auf der Wohngruppe noch verlasse sie das Haus ohne Begleitung durch das Personal. Sie könne zwar viele Arbeiten und Aufträge im Tagesablauf selbständig und gekonnt erledigen, doch brauche sie für einen abgerundeten und reibungslosen Ablauf regelmässige Überprüfung und Unterstützung. Das weist auf einen nicht unbeachtlichen Kontroll- und Hilfsbedarf hin. Wenn im Schreiben vom 9. Dezember 2006 angegeben wird, als eine der stärkeren Bewohnerinnen der Wohngruppe benötige die Beschwerdeführerin keine ausserordentliche Betreuung, so vermag das nichts daran zu ändern, dass unter anderen als Heim- bzw. Wohngruppenverhältnissen mehrfach am Tag erforderlicher Überwachungsbedarf besteht. Den ganzen Tag über den Alltag selbständig zu gestalten, ist der Beschwerdeführerin nach der Aktenlage jedenfalls nicht möglich. Die Eltern stellen sich denn auch auf den Standpunkt, zuhause könne die Beschwerdeführerin nicht längere Zeit allein gelassen werden und benötige den ganzen Tag über regelmässig Kontrolle, Unterstützung und Begleitung. Die ärztliche Bescheinigung stützt diese Sichtweise. In der Telefonnotiz vom 29. November 2006 wurde darauf hingewiesen, dass die Hilfsbedürftigkeit oder Selbständigkeit der Beschwerdeführerin durch die Betreuungspersonen in der Bildungsstätte und die Therapeutin auf der einen Seite und durch die Eltern auf der anderen Seite ganz anders wahrgenommen werde. Im jüngsten Abklärungsbericht kam zum Ausdruck, dass die Eltern sie gerne intensiv betreuten und kein Risiko eingehen wollten und dass sie selber die Überbehütung geniesse. Bei der Abklärung vom November 2004 hatte die Abklärungsperson ebenfalls bereits berichtet, die Beschwerdeführerin sei in gewissen Bereichen selbständiger, wenn sie im Heim sei, als wenn sie zuhause sei. Wenn auch einzuräumen ist, dass wohl die Betreuung durch die Eltern naturgemäss empathischer, aber auch vorsichtiger und minuziöser vor sich geht als diejenige in einer Institution, ist doch festzuhalten, dass ohne den strukturierten Ablauf des Lebens im Verband mit Betreuungspersonen und mit anderen Betreuten andere Anforderungen an die Alltagsbewältigung des Einzelnen gestellt sind. Dass selbst im privaten Umfeld nicht geradezu eine ständige, ununterbrochene Beaufsichtigung nötig ist, erscheint unbestritten. Indessen reicht der vorliegend ausgewiesene Überwachungsbedarf als Anspruchsvoraussetzung aus. h) Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin in einzelnen Funktionen an Selbständigkeit gewonnen hat. Besteht

aber noch in einer alltäglichen Lebensverrichtung Hilflosigkeit und ist die Beschwerdeführerin daneben auf eine dauernde Überwachung angewiesen, so sind die Voraussetzungen eines Anspruchs der Beschwerdeführerin als Erwachsene auf eine Entschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades ausgewiesen. Ihr steht ab 1. März 2006 eine entsprechende Hilflosenentschädigung zu.

#### **E. 4**

a) Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 1. Februar 2007 zu schützen. Es ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin ab 1. März 2006 Anspruch auf eine Entschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades hat. b) Angesichts des vollständigen Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Als Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1) kommt auf sie die Bestimmung über die Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten (Art. 95 Abs. 3 VRP) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. A., Rz 792). Eine Entscheidegebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. c) Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Die Beschwerdeführerin hat vollständig obsiegt (vgl. Art. 98 ff. VRP/SG). Sie ist durch die Pro Infirmis vertreten. Ihre Rechtsvertreterin hat keine Parteientschädigung beantragt. Nach der Rechtsprechung hat eine durch die Pro Infirmis vertretene Beschwerde führende Person Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 122 V 278; Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S U. vom 10. April 2002, I 284/01, und i/S K. vom 27. November 2001, I 682/00). Ein ausdrücklicher Antrag ist nicht notwendig (BGE 118 V 139 f.). Die Entschädigung ist vorliegend ermessensweise auf Fr. 1'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 1. Februar 2007 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ab 1. März 2006 im Sinne der Erwägungen Anspruch auf eine Entschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades hat. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt die Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.